

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph 13 vom 19.12.2003**

### Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	Art der Änderung
1. Nachtragssatzung	28.06.2007	30.06.2007	Gebührentarif NEU
2. Nachtragssatzung	26.02.2009	02.03.2009	Gebührentarif NEU
3. Nachtragssatzung	18.07.2013	26.07.2013	Gebührentarif NEU
4. Nachtragssatzung	25.06.2015	04.07.2015	Gebührentarif NEU

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der §§ 10 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 305), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Durch Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.08.1993 (MBL NRW S. 1542/SMBL NRW 2129) wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ Bielefeld benannt (Ziffer 2.2) und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn festgelegt.

Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn bilden nach § 10 Abs. 3 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph 13“.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 11.03., 19.03., 09.04., 20.04., 05.05. bzw. 17.06.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 10.08.1998) wurde die Stadt Bielefeld mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger).

## **§ 2 Aufgaben**

Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 2 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

## **§ 3 Gebühren**

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die Stadt Bielefeld, die nach dem Willen der Trägergemeinschaft zum Erlass einer Gebührensatzung aufgrund der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermächtigt ist, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Einsatzes.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige, der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

**§ 6**  
**Gebühreneinzug / Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld geltend gemacht. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des  
Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“  
vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 25.06.2015

### Gebührentarif

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute bei  
Primärversorgungsflügen, bei Primär- und Sekundärtransportflügen und bei  
Sachtransporten:

**104 €**

Die Satzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.  
Die 1. Änderungssatzung ist am 01.07.2007 in Kraft getreten.  
Die 2. Änderungssatzung ist am 03.03.2009 in Kraft getreten.  
Die 3. Änderungssatzung ist am 26.07.2013 in Kraft getreten.  
Die 4. Änderungssatzung ist am 05.07.2015 in Kraft getreten.